

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/9/19 1Ob605/84, 9Ob43/08a, 2Ob7/10h, 8Ob16/14g, 5Ob131/16z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1984

Norm

ABGB §1151 IB

ABGB §1167

ABGB §1168a

ABGB §1299 A3

Rechtssatz

Der Vertrag über die Erstellung eines Gutachtens ist ein Werkvertrag. Der Sachverständige haftet jedoch nicht, wenn das nach den Regeln der Wissenschaft erarbeitete Gutachten in der Folge nicht standhält. Er muss aber den Auftraggeber auf allfällige Risiken hinweisen; dies insbesonders dann, wenn er weiß, dass der Auftraggeber sein weiteres Verhalten vom Inhalt des Gutachtens abhängig machen wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 605/84

Entscheidungstext OGH 19.09.1984 1 Ob 605/84

Veröff: SZ 57/140 = RdW 1985,72 (M M) = JBl 1985,625 (Iro)

- 9 Ob 43/08a

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 Ob 43/08a

Beisatz: Hier: Haftung des Sachverständigen verneint. (T1)

- 2 Ob 7/10h

Entscheidungstext OGH 02.12.2010 2 Ob 7/10h

nur: Der Vertrag über die Erstellung eines Gutachtens ist ein Werkvertrag. (T2); Beisatz: Hier: Überprüfung einer Sommerrodelbahn auf ihren „ordnungsgemäßen, sicheren Zustand“. (T3)

- 8 Ob 16/14g

Entscheidungstext OGH 24.03.2014 8 Ob 16/14g

Auch; Beisatz: Der Sachverständige haftet grundsätzlich nicht, wenn das von ihm erstattete Gutachten den Regeln der Wissenschaft entspricht. Im Allgemeinen hat der Besteller aus dem mit dem Sachverständigen geschlossenen Vertrag keinen Anspruch auf ein bestimmtes, von ihm einzig als „richtig“ akzeptiertes Ergebnis des Gutachtens (hier: auf Übereinstimmung eines Bewertungsgutachtens mit einem früher eingeholten Gutachten). (T4)

- 5 Ob 131/16z

Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 131/16z

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0021664

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at